

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und
Sonntag. Der
Abonnementspreis
pro Jahr ist von Aus-
wärtigen mit 3 M. 75 Pf.
bei der nächsten Post-
anstalt, von Hiesigen
mit 3 M. in der Exp.
der „Danz. Allgem.,
Btg.“, Hundegasse 51
zu entrichten.



Inserate, sowohl von
Behörden, als auch
von Privatpersonen
werden in Danzig in
der Expedition der
„Danz. Allgem. Btg.“
Hundegasse 51, an-
genommen.
Preis der gewöhn-
lichen Zeile 20 Pf.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 97. Danzig, den 2. Dezember 1903.

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1 Nach § 64 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze liegt den Ortspolizeibehörden die Untersuchung der zur Anzeige gelangten Betriebsunfälle, insbesondere auch der Art der dabei vorgekommenen Verletzungen ob. Zur Klarstellung des Unfalls kann im Falle der Tötung die Leichenöffnung und sofern die Beerdigung des Verunglückten bereits stattgefunden hat, die Ausgrabung der Leiche erforderlich werden. Die Ortspolizeibehörden haben daher schon von Amtswegen auf Grund der erwähnten Bestimmung die Frage nach der Notwendigkeit der Ausgrabung und Öffnung der Leiche, namentlich aber, wenn eine solche Maßnahme von den Hinterbliebenen beantragt wird, zu prüfen und erforderlichenfalls die Obduktion herbeizuführen. Auf Ersuchen des Vorstandes einer Genossenschaft oder einer Sektion sind gemäß § 144 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes die Ortspolizeibehörden jedoch verpflichtet, die Öffnung und Ausgrabung der Leiche des Verunglückten in die Wege zu leiten. Voraussetzung für die Vornahme der Leichenöffnung ist indessen in beiden Fällen die Zustimmung der Hinterbliebenen und sofern die Ausgrabung der Leiche in Frage kommt, auch ein Zeugnis des zuständigen Kreisarztes darüber, daß sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Kann die Ortspolizeibehörde das eine oder das andere nicht erlangen, so muß die Öffnung und Ausgrabung der Leiche unterbleiben.

Die Kosten der Obduktion sind, wenn sie von der Ortspolizeibehörde von Amts wegen veranlaßt wird, von dieser, sofern sie auf Ersuchen einer Berufsgenossenschaft vorgenommen wird, von dieser zu tragen.

Berlin, den 3. Oktober 1903.

Der Minister des Innern.

J. U.

gez. von R ü ß i n g.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.

gez. L o h m a n.

Die vorstehenden Bestimmungen teile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnisknahme und Beachtung mit.

Danzig, den 25. November 1903.

Der Landrat.

2 Nach Nr. 7 der ministeriellen Bestimmungen vom 7. März 1903 müssen **alle geschlachteten Schweine** der Trichinenschau unterworfen werden und sind danach mit dem Trichinenschaustempel zu versehen, **also auch diejenigen Schweine, bei denen schon die allgemeine Fleischschau stattfinden muß.**

Es können zu diesem Zweck sowohl von denjenigen Personen, welche nur als Trichinenschauer bestellt sind, als auch von denjenigen die zugleich Fleischbeschauer und Trichinenschauer sind, **die vorhandenen Trichinenschaustempel** verwendet werden. Zum Abdruck der Trichinenschaustempel ist allgemein gleichfalls **blaue Farbe** zu verwenden.

Damit eine übermäßige Bestempelung der Tierkörper vermieden wird, ist es bei denjenigen Schweinen, welche auch der Fleischschau unterliegen, nicht notwendig, die Abdrücke des Trichinenschaustempels neben jeden Abdruck des Fleischbeschaustempels anzubringen, es genügt vielmehr, wenn dieses an jeder Körperhälfte, auf der Schulter und auf der Außenfläche des Hinterschenkels geschieht.

Bei den nur der Trichinenschau allein unterliegenden Schweinen — deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll — muß der Trichinenschaustempel an jeder Körperhälfte mindestens am Kopfe, auf der Seitenfläche des Halses, auf der Schulter, auf dem Rücken, auf dem Bauche und auf der Außenfläche des Hinterschenkels abgedrückt werden.

Nach § 57 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März cr. sind von den Trichinenschauern **Tagebücher** nach dem unten folgenden Schema zu führen und zwar wenn die Trichinenschauer zugleich Fleischbeschauer sind **noch besonders getrennt von den für die Fleischschau vorgeschriebenen Tagebüchern.** Die Eintragungen in das Tagebuch sind sofort nach der Anmeldung und Untersuchung zu bewirken. Das Tagebuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen und die abgeschlossenen Tagebücher sind 3 Jahre lang aufzubewahren.

Die Guts- und Gemeindevorstände, in deren Ortschaft ein Fleischbeschauer oder ein Trichinenschauer wohnt, beauftrage ich, diese Verfügung dem Beschauer sofort zur Kenntnisknahme vorzulegen.

**Sollte für einen Bezirk kein Trichinenschau-
stempel vorhanden sein, so ist mir davon Anzeige
zu machen.**

| Lau- fende Num- mer | Bezeichnung des Gegen- standes der Untersuchung (Schwein, Wildschwein, Schinken, Fleisch, Speck- stücke.) | Name und Wohnort des Besitzers | Zeit der | | | | Ergebnis der Untersuchung (trichinenfrei oder dem tierärztlichen Beschauer wegen Trichi- nenverdacht überwiesen) | Bemerkungen (Trichinenver- dacht bestätigt od. nicht bestätigt, Finnenverdacht dem ärztlichen Beschauer mit- geteilt) |
|------------------------------|---|--|----------------|-------------|-------------------|-------------|--|--|
| | | | An- meldung | | Unter- suchung | | | |
| | | | Tag | Stun- de | Tag | Stun- de | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |

Danzig, den 24. November 1903.

Der Landrat.

3 Die Königliche Regierung hat die Ortschulinspektion über die Schule in Leesen jetzt dem Kreis Schulinspektor Dr. Bidder hier selbst übertragen.

Danzig, den 27. November 1903.

Der Landrat.

4 Ich habe den praktischen Tierarzt Wezel in Braust zum Stellvertreter aller Fleischbeschauer im Kreise Danziger Höhe für die Fälle der Untersuchung solcher Tiere zu deren Behandlung er schon zugezogen ist, ernannt.

Danzig, den 27. November 1903.

Der Landrat.

5 Im Interesse des mit dem Katasteramte direkt verkehrenden Publikums sind auf Anordnung der Königlichen Regierung die werktäglichen Geschäftsstunden dieser Behörde vom 1. Dezember d. Js. auf die Zeit von morgens 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr verlegt worden.

Danzig, den 28. November 1903.

Der Landrat.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

6 Bei der am 9. Mai 1903 stattgefundenen Auslosung der Obligationen des ehemaligen Landkreises Danzig — II. Emission — sind folgende Nummern gezogen worden:

| | | | | |
|--------|----|--------------|--------------------|---|
| Sittr. | A. | über 2000 M. | die Nummer | 32. |
| " | B. | " | " | 52. |
| " | C. | " | 500 " " Nummern | 81, 82, 83, 84, 85, 86, 144 145, 146, 147. |
| " | D. | " | 200 M. die Nummern | 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 192, 193, 367, 368, 369, 394, 395, 396, 397, 398. |

Die ausgelosten Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechende Kapitalabfindung vom 2. Januar 1904 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hier selbst gegen Rückgabe der Obligationen nebst sämtlichen dazu gehörigen Coupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Aus früheren Auslosungen ist noch nicht eingelöst die Obligation
D. 34 über 200 Mark.

Danzig, den 18. Mai 1903.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.

Bekanntmachung.

7 Bei der am 9. Mai 1903 stattgefundenen Auslosung der Obligationen des ehemaligen Landkreises Danzig — III. Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:
Buchstabe A. über 1000 M. die Nummer 37.

Buchstabe B. über 500 M. die Nummern:

158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169,
170, 232, 233, 234.

Buchstabe C über 200 M. die Nummern:

119, 120, 121, 122, 123, 124, 208, 209, 210, 211, 212, 213,
214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 294, 336, 489.

Die ausgelosten Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechende Kapitalabfindung vom 2. Januar 1904 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hier selbst gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der sämtlichen dazugehörigen Zinsscheine und Anweisungen in Empfang zu nehmen.

Aus früheren Auslosungen sind noch nicht eingelöst die Obligationen:

A. 89, 146, 242, 243, 244, über je 1000 M.

Danzig, den 19. Mai 1903.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.
